Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

Beschluss Nr. 863/2026
Schwyz, 17. November 2026 / ju

Aufgaben- und Finanzplan AFP 2027–2030
Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 676 vom 15. September 2026 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) den Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag gemäss § 16 FHG an ihren Sitzungen vom 29. Oktober und 2. November 2026 vorberaten. Gemäss § 16 Abs. 2 FHG kann sie dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen.

2. Anträge der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission hat zum Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 zwei Änderungsanträge sowie einen Minderheitsantrag gemäss § 16 FHG gestellt:

2.1 Der Steuerfuss für juristische Personen sei für das Jahr 2027 um 10 % einer Einheit zu senken und auf 140 % festzusetzen.

Eine Mehrheit der Kommission erachtet eine weitere Entlastung der Unternehmen angesichts der guten Finanzlage als vertretbar, den Steuerfuss für juristische Personen um 10 % einer Einheit zu senken und auf 140 % festzusetzen. Sie will damit den Eigenkapitalabbau fortsetzen und den Wirtschaftsstandort im schwierigen geopolitischen Umfeld stärken. Mit einer Senkung des Steuerfusses auf 140 % bleibe die Gesamtsteuerbelastung der juristischen Personen im Bezirk Höfe nach wie vor über der von einigen Zuger und Luzerner Gemeinden. Das vom Regierungsrat eingebrachte Risiko, die interkantonal und international sehr attraktive Steuerbelastung der Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau würde dadurch noch mehr unter dem Toleranzbereich der internationalen Vorgaben von 12 % liegen (vgl. Zielband 10, Seite 23 AFP 2027–2030) und

somit in den Fokus von interkantonal und international heiklen steuerpolitischen Diskussionen geraten, erachtet die Staatswirtschaftskommission als vertretbar.

Der Steuerfuss für natürliche Personen soll gemäss Antrag der Regierung unverändert bei 110 % festgesetzt bleiben.

2.2 Der Voranschlagskredit des Amts für Raumentwicklung sei für das Jahr 2027 um Fr. 315 000.-- zu reduzieren.

Die Staatswirtschaftskommission begründet den Antrag damit, dass die Umsetzungsorganisation für den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Siebnen-Wangen noch nicht geklärt sei und die eingestellten Mittel in der Kostenstelle 233010 «Verwaltung ARE» im Konto 3132.000 «Dienstleistungsaufwand Dritte» im Jahr 2027 deshalb nicht benötigt würden.

2.3 Streichung der jährlichen Beteiligung von Fr. 25 000.-- an das IWP Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik, Luzern für das Voranschlagsjahr 2027 und die Finanzplanjahre 2028–2030.

Eine Minderheit der Staatswirtschaftskommission beantragt den Voranschlagskredit des Departementssekretariats des Finanzdepartements um Fr. 25 000.-- zu kürzen. Die Beteiligung an einem Kompetenzzentrum für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) beim IWP Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern mit Fr. 100 000.-- über vier Jahre sei nicht notwendig.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Senkung des Steuerfusses für juristische Personen

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab und hält am Steuerfuss für juristische Personen von 150 % fest. Wie in Kapitel 2.8 des AFP 2027–2030 dargelegt, erachtet er nach der letztjährigen Senkung eine Beibehaltung der Steuerfüsse als zielführend. Die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses liegt indes beim Kantonsrat (§ 17 Abs. 1 FHG).

Der AFP 2027–2030 sieht bereits einen gezielten Abbau des Eigenkapitals und des Nettovermögens vor. Im Voranschlag 2027 wird ein Aufwandüberschuss von 94.4 Mio. Franken erwartet. In den Finanzplanjahren 2028–2030 sind weitere Aufwandüberschüsse zwischen 88 und 115 Mio. Franken vorgesehen. Das ordentliche Eigenkapital sinkt gemäss Planung bis Ende 2030 auf rund 482 Mio. Franken, das Nettovermögen auf rund 81 Mio. Franken. Eine zusätzliche Ertragsminderung würde den verbleibenden Handlungsspielraum weiter verringern.

Die Unternehmensbesteuerung ist bereits ausgesprochen attraktiv. Gemäss dem finanzstrategischen Zielband 10 im AFP liegt die effektive Gesamtsteuerbelastung in den steuerattraktivsten Gemeinden 2026 bei rund 11.6 % bis 11.7 %. Eine weitere Senkung würde die Belastung noch stärker unter den vom Regierungsrat angestrebten steuerpolitischen Orientierungswert von 12 % führen und das im AFP beschriebene Risiko interkantonaler und internationaler steuerpolitischer Diskussionen erhöhen.

Zu beachten gilt es die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Diese sieht vor, dass international bedeutende Konzerne (ab 750 Mio. Euro Umsatz) schweizweit mit mindestens 15 % durch eine Ergänzungssteuer besteuert werden, wovon ein Viertel an den Bund abzuliefern ist. Der jährliche Steuerertrag des Kantons im Umfang von rund 120 Mio. Franken wird grundsätzlich zu rund 65 % von fünf Unternehmungen bestritten. Diese fallen unter die OECD-Mindestbesteuerung, so

dass sie von einer Steuerfusssenkung nicht profitieren, da die Senkung durch die Ergänzungssteuer kompensiert wird. Dadurch dürfte der Ertragsausfall beim Kanton zwar weniger als 5.67 Mio. Franken betragen, dafür muss jedoch zusätzlich ein Bundesanteil an der Ergänzungssteuer geleistet werden. Substrat, welches heute vollständig kantonal besteuert wird, müsste somit zukünftig unter Beteiligung des Bundes veranlagt werden. Die von der Kommission referenzierten KMUs leisten, trotz ihrer hohen Anzahl, einen vergleichsweise geringen Beitrag am Steuersubstrat. Entsprechend gering und mehrheitlich kaum spürbar wird die Entlastung von 10 Steuerfussprozenten ausfallen. Deutlich zielführender wäre es, wenn Bezirke und Gemeinden – ausserhalb des Bezirks Höfe – die kommunalen Steuerfüsse für juristische Personen gezielt und bedeutend senken würden. Viele Gemeinden könnten sich eine Senkung des Steuerfusses bis auf 60 % leisten, ohne dadurch namhafte Steuerausfälle zu verzeichnen. Im Gegenteil, könnten je nach spezifischer Ausgangslage Gemeinden respektive Bezirke ihre Attraktivität für juristische Personen mit gutem Steuersubstrat steigern und sich ebenfalls als steuerlich attraktiver Standort für Unternehmen positionieren.

Bei einer Senkung des Steuerfusses für die juristischen Personen auf 140 % würden sich der bei der Steuerverwaltung beantragte Voranschlagskredit sowie die Saldi der Finanzplanjahre 2028 bis 2030 um je rund 5.67 Mio. Franken reduzieren. Der Voranschlagskredit der Steuerverwaltung würde sich demnach von Fr. – 1 059 477 400.-- auf Fr. – 1 053 807 400.--, der Saldo 2028 von Fr. – 1 100 289 400.-- auf Fr. – 1 094 619 400.--, der Saldo 2029 von Fr. – 1 136 700 300.-- auf Fr. – 1 131 030 300.-- und der Saldo 2030 von Fr. – 1 175 249 600.-- auf Fr. – 1 169 579 600.-- reduzieren.

3.2 Reduktion des Voranschlagskredits des Amts für Raumentwicklung

Der Regierungsrat stimmt der beantragten Reduktion des Voranschlagskredits 2027 um Fr. 315 000.-- zu.

Der Leistungsauftrag des Amts für Raumentwicklung sieht einen Schwerpunkt bei der Planung des ESP Siebnen-Wangen und der Abstimmung mit dem neuen Autobahnzubringer vor (AFP 2027–2030, Seite 103). Da die Umsetzungsorganisation noch nicht geklärt ist und die betreffenden Mittel nach der dem Antrag zugrunde liegenden Beurteilung im Jahr 2027 nicht benötigt werden, ist die zeitliche Anpassung der Budgetierung sachgerecht. Die Kürzung stellt die grundsätzliche Weiterverfolgung des ESP Siebnen-Wangen nicht infrage. Der Mittelbedarf der Folgejahre ist im nächsten AFP anhand des geklärten Vorgehens und der Projektplanung neu zu beurteilen.

Der Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung des Amts für Raumentwicklung reduziert sich damit von Fr. 3 187 400.-- auf Fr. 2 872 400.--. In der Kostenstelle 233010 «Verwaltung ARE» reduziert sich das Konto 3132.000 «Dienstleistungsaufwand Dritter» von bisher Fr. 460 000.-- auf Fr. 145 000.--.

3.3 Beteiligung am IWP Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik, Luzern

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Der NFA ist als immenser Budgetposten für den Kanton von zentraler finanzpolitischer Bedeutung. Mit der Beteiligung am Kompetenzzentrum unterstützt der Kanton – zusammen mit anderen Zentralschweizer Kantonen – die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem NFA am IWP als Zentralschweizer Forschungsinstitution. Fundierte Analysen zur Wirkungsweise und möglichen Weiterentwicklung des NFA liegen im unmittelbaren Interesse des Kantons. Der Regierungsrat erachtet die – von der Betragshöhe eher massvolle – Beteiligung weiterhin als kosteneffizient und zweckmässig.

4. Behandlung im Kantonsrat

Der Regierungsrat lehnt die beantragte Senkung des Steuerfusses für juristische Personen auf 140 % und die Kürzung des Voranschlagskredites beim Departementssekretariat des Finanzdepartements um Fr. 25 000.-- ab. Dem Kantonsrat unterbreitet er den um Fr. 315 000.-- reduzierten Voranschlagskredit des Amts für Raumentwicklung von Fr. 2 872 400.-- zur Genehmigung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Antrag, den Steuerfuss bei den juristischen Personen für das Jahr 2027 um 10 % von 150 % auf 140 % zu senken, wird abgelehnt.

2. Der Minderheitsantrag, den Beitrag von Fr. 25 000.-- an das IWP Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik, Luzern im Voranschlagskredit des Departementssekretariats des Finanzdepartements zu streichen, wird abgelehnt.

3. Dem Antrag, den Voranschlagskredit des Amts für Raumentwicklung für das Jahr 2027 um Fr. 315 000.-- zu reduzieren, wird zugestimmt. Der Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung wird auf Fr. 2 872 400.-- festgesetzt und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

4. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber